



ProChirop

Büro für Fledertierforschung und –schutz

Dr. Christine Harbusch

**CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg**

Stellungnahme zu Fledermausvorkommen (screening) im Rahmen des PAG der Gemeinde Strassen

1. Datensammlung

Für die Gemeinde Strassen liegen nur wenige Nachweise von Fledermausvorkommen vor, die im Rahmen älterer Studien erhoben wurden. Die Datengrundlage spiegelt aufgrund mangelnder Untersuchungen nicht das tatsächliche Arteninventar wieder. Es werden daher aufgrund der Regionalkenntnisse die Vorkommen in der Umgebung mit betrachtet.

Aus der Kirche von Rollingergrund ist eine Wochenstube der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) bekannt (Quelle: Nationales Biomonitoring), die von der SICONA betreut wird. Der Bestand der Kolonie beträgt zwischen 30 und 40 Weibchen (F. KLOPP, schriftl. Mitt.). Die Ausflugwege der Tiere in die Jagdgebiete unterliegen nach Art. 17 einem besonderen Schutz.

Einige PAG Flächen befinden sich in direkter Nähe zum FFH-Gebiet LU0001018 „Vallée der la Mamer et de l'Eisch“. Im Standarddatenbogen des Schutzgebietes werden folgende Zielarten gelistet:

Rhinolophus ferrumequinum, Große Hufeisennase

R. hipposideros, Kleine Hufeisennase

Myotis myotis, Großes Mausohr

M. emarginatus, Wimperfledermaus

M. bechsteinii, Bechsteinfledermaus

Bei der Bewertung der PAG Flächen muss somit die Bedeutung geeigneter Habitats und Flugwege für diese Arten besonders beachtet werden. Diese wären dann nach Art. 17 geschützte Biotop und ausgleichspflichtig.

2. Methodik zur Bewertung der Flächen

Die Planungsflächen des PAG von Strassen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fledermausfauna bewertet. Dabei wurde geprüft, ob es sich bei den Flächen um essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten handeln könnte, die gemäß der Artikel 20 und 28 des Luxemburger Naturschutzgesetzes erhalten werden müssen, oder ob die ökologischen Funktionen des Lebensraumes auch bei Verlust dieser Fläche erhalten bleiben, bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können (**Artenschutzrechtliche Prüfung**).

Quartiere und Lebensräume von Arten des Anhangs II sind durch die Vorgaben des Art. 17 geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen gestört werden. Verluste müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig ausgeglichen werden, um die ökologischen Funktionen der Lebensräume aufrecht zu erhalten.

Da sich einige Flächen des PAG in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet LU0001018 befindet, muss geprüft werden, ob negative Einwirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielarten des Gebietes auszuschließen sind (**FFH-Vorprüfung**). Kann dies nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließen.

Der Schutz der lokalen Populationen der Fledermäuse muss alle Teillebensräume berücksichtigen. Neben den Winter- und Sommerquartieren ist auch ein ausreichendes Vorhandensein von geeigneten Jagdhabitats entscheidend. Fledermäuse sind als flugfähige und dadurch hochmobile Säugetiere in der Lage, verschiedenste Lebensräume zu nutzen. Die unterschiedlichen Sommer- und Winterquartiere sowie Jagdhabitats liegen zumeist räumlich mehr oder weniger weit voneinander entfernt, so können die Jagdhabitats des Großen Mausohrs in bis zu 25 Kilometern Entfernung von der Wochenstube liegen, die der Breitflügelfledermäuse zwischen 5 und 10 km. Dementsprechend muss die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Eingriffen im Rahmen einer großräumigen Betrachtung erfolgen. Bei der Bewertung der einzelnen Baugebietsflächen wird davon ausgegangen, dass sie bei geeigneter Biotopausstattung auch tatsächlich als Lebensraum der lokalen Fledermausfauna genutzt werden. Insbesondere wenn außerhalb der Siedlungen nur wenige oder suboptimal ausgeprägte Jagdhabitats vorhanden sind (z.B. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen), wird von einer essenziellen Bedeutung dieser innerörtlichen Flächen für die Lokalfauna ausgegangen. Sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen, muss also im Sinne des Fledermausschutzes von einer „**worst-case Betrachtung**“ ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein screening sich nur auf die Bewertung der vorhandenen Daten sowie der wahrscheinlichen Auswirkungen auf diese bekannten, bzw. regionaltypischen Vorkommen beziehen kann. Wenn genauere Aussagen zu der tatsächlichen Nutzung von Flächen durch Fledermäuse als notwendig erachtet werden, so muss eine Überprüfung der Vorkommen in der Regel über eine Sommerperiode erfolgen.

Weiterhin sind **kumulative Effekte** bei der Überplanung großer Jagdgebietsflächen von Bedeutung. Die Erheblichkeit der Eingriffe kumuliert sich, wenn die relevanten Zonen alle bebaut werden und somit wird eine Schwelle überschritten wird, ab der der Flächenverlust der Jagdhabitats nicht mehr verträglich ist für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Der Erhalt des gegenwärtigen Zustands der Fledermauslebensräume lässt sich in der Regel nicht allein durch Minderungsmaßnahmen auf den jeweiligen Eingriffsflächen bewerkstelligen. Deshalb wird u.U. bei Eingriffen in essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten oder in potenziell genutzte Biotope der Anhang II Arten die Umsetzung von (vorgezogenen) **Ausgleichsmaßnahmen** notwendig. Diese sollen die einzelnen Verschlechterungen der Habitatausstattung durch geeignete Maßnahmen ausgleichen, wie der Vernetzung von Teillebensräumen, der Vergrößerung von besonders geeigneten Jagdhabitats wie Bachläufe oder durch die Anlage von Streuobstwiesen. Durch die Optimierung von Flächen zu hochwertigen Jagdhabitats für mehrere Fledermausarten können größere suboptimale Flächen auf kleinerem Raum ausgeglichen werden.

Bei den vorgeschlagenen Pflanzungen von Hecken, Bäumen und Obstbäumen, sowie bei der Nutzung als extensives Grünland werden folgende Maßnahmen vorausgesetzt:

- Pflanzung von ortstypischen und einheimischen Baumarten
- Bei Obstbäumen Verwendung von Hochstämmen
- Kein Pestizideinsatz bei der Pflege von Obstbäumen oder innerhalb der Nutzung von extensivem Grünland.
- Wenn möglich extensive Beweidung der Wiesen und Obstwiesen.

3. Bewertung der Flächen

Die Bewertung und Farbkodierung der einzelnen Prüfflächen erfolgt gemäß der vom MDDI herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs“ (Gessner, 2014):

Kategorie 1 (grün) – Flächen, auf denen eine bauliche Nutzung als vollständig unbedenklich eingeschätzt wird, bzw. bei deren Nutzung lediglich kleinere Minimierungsmaßnahmen notwendig sind. Evtl. kann ein Ausgleich nach Art. 17 erforderlich sein.

Kategorie 2 (gelb) – Flächen, bei deren baulicher Nutzung Minimierungsmaßnahmen in größerem Umfang, wie z.B. der Verzicht auf einzelne Teilbereiche der Fläche und eventuell Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden müssen. Können die dargelegten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sind Untersuchungen erforderlich (Kat. 3).

Kategorie 3 (orange) – Flächen, deren bauliche Nutzung als bedenklich eingestuft wird, weil erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die Fläche muss dann für den Umweltbericht einer vertiefenden Fledermausuntersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigungen unterzogen werden, es sei denn, die Fläche wird nicht als Bauland durch den PAG zurückbehalten. Eine Ausweisung als ZAD-Fläche (zone d'aménagement différencié: Bauerwartungsland) ist ohne weiterführende Studie nicht rechtmäßig.

Kategorie 4 (rot) – Flächen, die bereits auf der Ebene der Potenzialeinschätzung eine erhebliche Auswirkung auf Fledermäuse erwarten lassen und die nicht weiter in der Planung verfolgt werden sollten. Ist die betroffene Fläche bereits als Bauland ausgewiesen, sollte aus rechtlichen Gründen die erhebliche Beeinträchtigung im Zuge einer Untersuchung belegt werden.

Fläche 1	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Vollständiger Erhalt des Waldgürtels; Anlage eine Korridors durch das Gebiet; Abstandsregelung zum Wald
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u> Ackerland und Gehölzgürtel und Gehölzgruppen. Die Zone ist Teil eines punktuellen Änderungsantrages zum PAG mit dem Ziel der Errichtung einer Wohnbebauung. Das bereits vorliegende „Schéma Directeur“ sieht den Erhalt des Sukzessionswaldes als Art. 17 Biotop vor, sowie den Verlauf eines Grünkorridors durch das Wohngebiet.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die Ackerfläche selbst hat keine essenzielle Bedeutung als Jagdbiotop. Der Waldgürtel hingegen ist sowohl als Quartiergeber, als auch als Jagdgebiet und Flugkorridor von Bedeutung. Die Wimperfledermäuse aus dem Quartier in der Kirche von Rollingergrund können innerhalb des Waldgürtels und entlang seiner Ränder in das angrenzende FFH-Gebiet und seine Waldflächen gelangen. Der Erhalt der ökologischen Funktionen des Waldes ist somit unabdingbar für den guten Erhaltungszustand der Population. Wichtig ist v.a. auch der Erhalt des Baumkorridors innerhalb der Kurve der Rue de Reckenthal, da von hier aus ein Queren der Straße und ein direkter Überflug in die Waldgebiete möglich ist.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> Zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen sollte die Bebauung einen Abstand zu den Waldflächen von 30m einhalten, der auch nicht beleuchtet sein darf, um Störungen der ökologischen Funktion zu vermeiden. Sinnvollerweise sollten hier Gartenflächen angelegt werden.</p>		

Fläche 2	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt Gehölgürtel; Pflanzung von Straßenbäumen
	Ausgleich	

Realnutzung

Sehr große Entwicklungsfläche am südlichen Ortsrand. Überplant werden Wiesen, Gärten mit Einzelbäumen und ein Gehölgürtel.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Gehölgürtel aus jüngeren Laubbäumen stellt eine großräumige Leit- und Jagdhabitatstruktur gerade für siedlungsbewohnende Arten wie der Breitflügel- und Zwergfledermaus aber auch für Bartfledermäuse dar. Mit der Struktur wird das Ortsinnere an das südlich gelegene Grünland angebunden.

Hier sollten Maßnahmen zum Erhalt oder Ersatz getroffen werden. Die großflächige Überplanung von Grünland stellt auch ein Verlust an potenziellem Jagdhabitat dar und sollte durch Maßnahmen verträglich gestaltet werden.


Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Erhalt des Gehölgürtels zwischen der „Rue du Kiem“ und der „Val Sainte Croix“.

V2: Erhalt/Ersatz von Einzelbäumen in den überplanten Gärten

V3: Ältere Bäume mit Baumhöhlen dürfen nur im Winter gefällt werden und sind auf der Fläche zu ersetzen.

E1: Die Erschließungsstraßen sollten mit Straßenbäumen versehen werden.

Flächen 3 und 4	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Pflanzung von Alleen, Hecken und Grünkorridoren
	Ausgleich	Ausgleich des Grünlandes

Realnutzung

Sehr große Fläche mit Ackerland, Viehweiden und Mähwiesen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Mit den Ackerflächen sind keine essentiellen Habitats betroffen; die Viehweide und das Grünland hingegen können durch ihr erhöhtes Insektenangebot Teil von Jagdbiotopen der lokalen Arten wie Breitflügel-Fledermäuse sein. Auch das saisonale Vorkommen von Mausohren kann hier nicht ausgeschlossen werden. Somit wären diese Biotope nach Art. 17 auszugleichen. Wegen der Größe des Eingriffes und der damit verbundenen Störung der Populationen durch Verlust an potentiellen Jagdhabitats sollten weitere Maßnahmen getroffen werden, um den Eingriff verträglicher zu gestalten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Anlage von Alleen an der „Val Sainte Croix“ und der „Rue de Strassen“, um das mit seinem alten Baumbestand wertvolle Jagdhabitat „Friedhof Merl“ mit dem Ortsinneren Strassens besser verknüpfen zu können.

E2: Abgrenzung des Baugebiets nach Osten zum Friedhof hin mit Hecken/Baumreihen.

E3: Auflockerung der Bebauung durch Grünkorridore und Baumreihen.

A1: Qualitativer Ausgleich des Grünlandes durch Extensivierung und Optimierung nahe liegender Intensivflächen.

Fläche 5	Bewertung	Reduktion der Bebauung oder Untersuchung notwendig
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u> (Mäh)Wiesen mit teilweiser Weidenutzung. Das Grünland ist insbesondere im Nordosten durch Baumheckenzüge gut strukturiert.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die Flächen stellen durch ihre Strukturierung und die Weidenutzung insektenreiche und an größere Habitatkomplexe (nordöstl. angrenzendes Heckenland) gut angebundene Jagdhabitate dar. Durch die Größe des Flächenverlustes ist mit einer Störung der lokalen Population der Wimperfledermäusen (FFH-Anhang II Art) zu rechnen, die heckenreiches Grünland bejagen. Auch ist der Verlust von essenziellen Jagdgebieten der Breitflügel-fledermaus und der Kleinen Bartfledermaus anzunehmen. Vor einer Überplanung des Gebietes müssen Untersuchungen die genaue Bedeutung der Flächen abklären. Eine Reduktion der Bebauung ist wahrscheinlich notwendig.</p>		

Fläche 6	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Abstandsregelung; Vervollständigung Allee; Pflanzung Gehölzgürtel, Straßenbäume und Grünkorridor
	Ausgleich	

Realnutzung

Mähwiesen im Verdichtungsraum zwischen Industrie- und Wohngebieten. Die Wiesen weisen neben wenigen Einzelbäumen keine weiteren für Fledermäuse wertvollen Strukturen auf. An der südlichen Grenze zu den Tanklagern verläuft der „Aalbaach“ mit einer dichten Ufervegetation. Entlang des Straßenneubaus der N34 ist auf der südlichen Seite eine Baumreihe gepflanzt.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es sind auf der Fläche – auch wegen der existierenden Vorbelastungen - keine essentiellen Habitate betroffen. Eine Nutzung als Jagdhabitat durch die Breitflügel- und Zwergfledermaus ist jedoch anzunehmen. Da eine Bebauung dieser Flächen zusammen mit der Bebauung der Fläche 5 zu einem großflächigen Rückgang an verfügbarem Jagdhabitat für diese lokalen Arten führt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die kumulativen Wirkungen verträglicher zu gestalten.

Der südlich der Fläche verlaufende Aalbaach ist ein geeignetes Jagdhabitat und eine Leitlinie. Es müssen Maßnahmen zum Schutz dieser Habitate getroffen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Die Bebauung sollte 20m Abstand zum „Aalbaach“ einhalten.

V2: Entlang des Bachs sind die Gehölzstrukturen zu ergänzen und zu verbreitern um einen besseren Schutz zu den Einwirkungen der Tanksilos zu erreichen.

E1: Entlang der N34 sollte auch auf der nördlichen Seite hinter dem Fahrradweg eine Baumreihe gepflanzt werden. Dadurch wird eine zusätzliche Leitstruktur geschaffen und der Insektenreichtum erhöht und dadurch die Ausstattung der Jagdhabitate verbessert.

E2: der vom Schwimmbad kommende Zulauf des Aalbaaches sollte an beiden Ufern einen


Gehölzgürtel erhalten.

E3: Alle Erschließungsstraßen sollten mit Straßenbäumen bepflanzt werden.

E4: Innerhalb der Bebauung sind breite Grünkorridore einzuplanen.

Fläche 7	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt/Ersatz von Bäumen
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u> Hallenkomplex mit versiegelten Stellflächen. Gebäude mit Gärten mit teilweise älteren Einzelbäumen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die älteren Einzelbäume könnten Fledermausquartiere enthalten. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Schaffung von Ersatzquartiermöglichkeiten sollten umgesetzt werden.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> V1: der ältere Baumbestand sollte möglichst erhalten bleiben. Fällungen sind nur im Winter durchzuführen. Gefällte Bäume sind gleichwertig auf der Fläche zu ersetzen.</p>		

Fläche 8	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt Hecke Erhalt/Ersatz Bäume
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u> Mähwiese und größere Gehölzgruppen und Baumhecken. Im Osten grenzt die Fläche an einen kleinen Weiher in einer Grünanlage.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die Fläche stellt mit ihrer starken Strukturierung und dem benachbarten Weiher ein sehr gutes innerörtliches Jagdhabitat dar, das für Breitflügel- und Zwergfledermaus in kumulativer Wirkung mit dem Park essenzielle Bedeutung haben kann. Der Eingriff sollte durch Maßnahmen verträglich gestaltet werden.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> V1: die Hecke zum Weiher hin (östliche Seite) sollte erhalten werden. V2: die älteren Bäume sollten auf Baumhöhlen untersucht und gegebenenfalls nur im Winter gefällt werden. Der Baumbestand ist auf der Fläche oder auf benachbarten Grünanlagen zu ersetzen. V3: die Bebauung sollte sich eher auf den Grünstreifen im Westen der Fläche, sowie auf die Straßennahen Lagen beschränken, um die Strukturen weitgehend zu schonen.</p>		

Fläche 9	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt Hecken
	Ausgleich	

Realnutzung


Parkartiges Gelände mit Wiesen, Heckenzügen und älteren Einzelbäumen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Fläche stellt ein gut strukturiertes Jagdhabitat dar. Die Ziergehölze eignen sich als Quartiere allerdings weniger. Da die Fläche relativ klein ist, kann der Eingriff verträglich gestaltet werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Weitestmöglicher Erhalt der Gehölze z.B. durch Integration der bestehenden Hecken in die Grundstücksabgrenzungen.

Fläche 10	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt der Baumreihe Ersatz von Gehölzen
	Ausgleich	Ausgleichspflanzung Streuobst

Realnutzung

Mähwiesen und Gartenland. Die Fläche wird nach Westen mit einer älteren Baumreihe abgegrenzt. Im Nordteil liegen zwei Gehölzgruppen mit Laub- und Nadelbäumen. In den Gärten stehen viele Einzelbäume.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die durch Hecken und Baumreihen strukturierte Fläche hat eine sehr gute Jagdhabitat-ausstattung und könnte durch ihre Ortsrandlage von Individuen der Wimperfledermaus-kolonie in Rollingergrund und auch Mausohren genutzt werden. Insofern liegt eine Ausgleichspflicht der Habitats nach Art. 17 vor. Eine essenzielle Bedeutung für lokale Populationen der Breitflügel- und Zwergfledermäuse ist ebenfalls anzunehmen. Eine Bebauung ist nur durch umfangreichere Ersatzmaßnahmen verträglich zu gestalten. Falls die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, sollte eine Geländestudie durchgeführt werden, um die genauen Nutzungen der Fläche durch Fledermauspopulationen festzustellen.


Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: die Baumreihe an der Westgrenze der Fläche sollte erhalten werden.

V2: der ältere Baumbestand ist auf Höhlen zu untersuchen und nur im Winter zu fällen. Die Einzelbäume sind auf der Fläche zu ersetzen.

V3: Erschließungsstraßen mit Straßenbäumen bepflanzen.

A1: es sollte eine Biotopbilanzierung der Gehölzgruppen durchgeführt werden; diese sind dann gleichwertig als CEF-Maßnahme auf naheliegenden Flächen z.B. durch Streuobstwiesen auf dem nördlich angrenzenden Grünland, zu ersetzen.

Fläche 11	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Erhalt Gehölzriegel; Pflanzung Straßenbäume
	Ausgleich	Anlage einer Streuobstwiese

Realnutzung

Sehr große Entwicklungsfläche am nördlichen Ortsrand. Überwiegend werden Ackerflächen und Mähwiesen überplant. Im nordwestlichen Teil liegt ein größerer Gehölzriegel. Im südlichen Teil stehen zwei Baumreihen, der Ackerrand ist mit einigen kleinen Feldgehölzen abgegrenzt.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Flächen dürften Bestandteil von Jagdhabitaten der lokalen Arten sein, wahrscheinlich sind aber keine essentiellen Habitate betroffen, da die Fläche intensiv genutzt wird und beiderseits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet ist. Der Gehölzriegel stellt die wertvollste Jagdhabitatstruktur in der Fläche dar und es sollten Maßnahmen zu seinem Erhalt getroffen werden.

Die kumulativen Wirkungen (Flächen 11 und 12) des Verlusts an Jagdhabitat, die zusammen genommen eine essenzielle Bedeutung haben können, sollten durch Ausgleichsmaßnahmen verträglich zu gestalten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: der Gehölzriegel im nordwestlichen Teil sollte erhalten bleiben und als Grünzone deklariert werden.

V2: die Einzelbäume sollten erhalten oder auf der Fläche ersetzt werden.

E1: Entlang der „Rue du Bois“ sollten Straßenbäume als Leitlinie und zur Verbesserung der


Jagdhabitatausstattung gepflanzt werden.

E2: die Erschließungsstraßen sind mit Bäumen zu bepflanzen.

A1: Um die kumulativen Wirkungen mit der Fläche 12 zu kompensieren, sollte auf dem nördlich oder westlich angrenzenden Grünland eine Streuobstwiese einer ausreichenden Größe (Biotopbilanzierung) angelegt werden.

Fläche 12	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Abstandsregelung
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Die Fläche befindet sich zum größten Teil schon in der Bebauung. Die Fläche grenzt im Norden an einen Wald, der die Immissionen der Autobahn abpuffert.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u></p> <p>Im Zustand der Bebauung lassen sich keine Aussagen mehr zu der ursprünglichen Biotopqualität treffen. Die Fläche grenzt an eine Waldrandstruktur, die als Leitlinie dienen kann. Die kumulativen Auswirkungen der flächenhaften Überbauung von potenziell essenziellem Jagdhabitat zusammen mit Fläche 11 sind durch Maßnahmen verträglich zu gestalten.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>V1: zum Waldrand sollte die Bebauung 30m Abstand einhalten.</p> <p>E1: die Erschließungsstraßen sind mit Straßenbäumen zu bepflanzen.</p> <p>A1: es sollte eine flächenabhängige Beteiligung an der Ausgleichsmaßnahme der Fläche 11 erfolgen.</p>		

Fläche 13	Bewertung	In Untersuchung
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	
	Ausgleich	
<p><u>Realnutzung</u> Großer Grünlandkomplex mit Hecken und Gehölzen, v.a. im Bereich des Rackebiergs.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die Fläche muss unterschiedlich betrachtet werden: der Teilbereich „Rackebierg“ überplant einen Waldausläufer und Grünflächen, die als Leitlinie und evtl. als Jagdgebiet für die in Rollingergrund ansässige Wimperfledermauskolonie dienen können. Da auf Ebene des Screenings für die Bedeutung dieser Teilfläche keine gesicherte Aussage gemacht werden kann, wurde eine detaillierte Fledermausstudie beauftragt, die derzeit noch läuft. Geeignete Maßnahmen werden als Resultat formuliert werden.</p> <p>Der westlich angrenzende Teilbereich überplant offene Acker- und Mähwiesenflächen, die kleine Feldgehölze und Hecken, v.a. entlang der Parzellengrenzen, beinhalten.</p> <p>Der Teilbereich südlich der CR 230 betrifft Grünlandflächen mit einem Feldgehölz und grenzt an die südlich davon verlaufende Autobahn.</p> <p>Eine Überplanung der Grünlandflächen des gesamten Flächenkomplexes sollte durch qualitativ gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden, da die Grünlandflächen durch ihre direkte Anbindung auch als Jagdbiotop der Großen Mausohren geeignet sind, welche im angrenzenden FFH-Gebiet Grünwald vorkommen. Insofern sind sie nach Art. 17 ausgleichspflichtig.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (außer Rackebierg)</u></p> <p>V1: Erhalt der Feldgehölze soweit möglich, bzw. Ersatzpflanzungen um die Fläche</p> <p>A1: Ausgleich des Grünlandes durch Extensivierung von angrenzenden Ackerflächen.</p>		

Fläche 14	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Strassen	Maßnahmen	Abstand zum Waldrand
	Ausgleich	Grünkorridor oder Obstwiese

Realnutzung

Ackerfläche südlich des Hangwaldes von Reckendall.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die landwirtschaftliche Fläche selbst ist von untergeordneter Bedeutung für den Nahrungserwerb der Fledermäuse. Es werden hier keine essenziellen Lebensräume betroffen. Allerdings ist der Hangwald ein essenzieller Korridor für die in Rollingergrund ansässigen Wimperfledermäuse. Deshalb müssen Störungen nach Art.28 des Waldes unterbleiben.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Von dem Hangwald ist ein Abstand von 30m einzuhalten, in dem auch keine nächtlichen Beleuchtungen erfolgen dürfen. Die Pufferfläche ist extensiv zu pflegen, z.B. als zweischürige Wiese.

Zwischen dem geplanten Neubau und der westlich angrenzenden Halle ist durchgängig in Nord-Süd-Richtung von der Zuwegung/Parkplatz bis zum Wald eine mindestens 7m breite Baumhecke als Leitlinie anzulegen. Alternativ hierzu kann auch der verbleibende Streifen Ackerland östlich der Fläche 14 als Streuobstwiese umgewandelt werden.

Literatur:

Gessner, B. 2014: Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs. Gutachten i.A. Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l'Environnement., Luxemburg. 66 S.

Harbusch, C. (1993): Erfassung der Fledermausfauna im Osten Luxemburgs. Unveröff. Gutachten i.A. Natur Musée.

Kesslingen, 25.06.15

Dr. Christine Harbusch